

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Rechtsanwälte Pforr & Kollegen PartG mbB

**erstreiten für Anleger obsiegendes Urteil gegen Berater/Vermittler
wegen Falschberatung auch in der Berufungsinstanz**

Das Landgericht Ellwangen hat entschieden, dass einem Anleger Schadensersatz gegen den Anlageberater zusteht, wenn der Anleger eine sichere Anlage wünscht und der Anlageberater erläutert, dass ein Totalverlustrisiko nicht oder kaum bestehen könne und entgegen den Angaben im Prospekt das Risiko also als „kaum“ oder sogar als „nicht“ bestehend darlegt wird und die im Prospekt aufgezeigten Risiken beschönigt werden.

Dabei ist es sekundär, ob und wann das Prospekt dem Anleger übergeben wurde.

Selbst die Übergabe eines Prospektes, in dem auf die Verlustrisiken gegenteilig hingewiesen wird, ist nicht ausreichend. Es gilt grundsätzlich der Vorrang des gesprochenen Wortes.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die erstinstanzliche Entscheidung zweitinstanzlich bestätigt mit Senatsbeschluss vom 23.08.2018.

Insoweit also auch der Berater das Konzept des Fonds als tatsächlich seriös und plausibel darstellt und die Angaben des Prospektes, insbesondere zum Totalverlust beschönigt, ist von einer Schlecht- oder Falschberatung auszugehen.

Hierbei kommt es schlussendlich nicht darauf an, ob durch Verantwortliche des Fonds Straftaten begangen worden sind und sonstige Ursachen für die Schieflage des Fonds vorliegen.

Selbst eine richtige Darstellung der Anlage und ihren Risiken im Prospekt sind kein Freibrief für den Berater, diese Angaben zu relativieren oder zu beschönigen und Risiken abweichend darzustellen und mit seinen Erklärungen ein Bild zu zeichnen, das die Hinweise im Prospekt entwertet oder für die Entscheidung des Anlegers mindert.

Dies ergibt sich bereits aus der ständigen Rechtsprechung des BGH, auch festzustellen im Urteil vom 19.06.2008 - III ZR 159/07, juris Rn. 7.

Bei einer Gesellschafterbeteiligung ist gegenteilig ausdrücklichst auf das Totalverlustrisiko hinzuweisen.

Bei einer gewünschten sicheren Anlage hätte also eine unternehmerische Beteiligung mit dem Totalverlustrisiko, selbst wenn im Prospekt darauf hingewiesen wurde, gänzlich nicht zum Erwerb vermittelt bzw. angeraten werden dürfen.

Pforr Rechtsanwälte & Kollegen PartG mbB,
durch Rechtsanwalt H.- Jürgen Pforr

Eglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:



Oberlandesgericht Stuttgart

5. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Beratung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 5. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Häcker, den Richter am Landgericht Dr. Herzog und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Oberscheidt am 23.08.2018 beschlossen:

1. Die Berufung der Beklagten zu 2) gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 11.1.2018 wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückgewiesen.
2. Die Beklagte zu 2) trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte zu 2) kann die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert des Berufungsverfahrens: Bis zu 35.000 Euro.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt die schadensrechtliche Rückabwicklung einer Geldanlage mit der Behauptung, die Beklagte zu 2) und deren Geschäftsführer, der in zweiter Instanz nicht mehr beteiligte Beklagte zu 1), hätten sie im Zusammenhang mit der Anlage beraten und dabei ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Aufklärung verletzt. Das Landgericht hat die Klage gegen den Beklagten zu 1) abgewiesen, der Klage gegen die Beklagte zu 2) hat es stattgegeben. Dagegen wendet sich die Berufung der Beklagten zu 2).

Bezüglich der Einzelheiten und der Anträge wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 6.7.2018 (Bl. 228 ff. d. A.) und auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen. Mit dem genannten Beschluss hat der Senat darauf hingewiesen, dass die Berufung nach übereinstimmender Auffassung des Senats keine Aussicht auf Erfolg habe.

Die Beklagte zu 2) hat hierzu mit Schriftsatz vom 15.8.2018 (Bl. 243 ff. d. A.) Stellung genommen. Sie meint, entgegen der Darstellung im Hinweisbeschluss des Senats sei die Höhe der Ausschüttungen nicht unstrittig. In der Sache stehe und falle die Klage insbesondere mit den Behauptungen, die Klägerin habe eine sichere Anlage gewollt und der Prospekt sei verharmlost worden; beides sei strittig und lasse sich nicht überzeugend begründen. Die Berufung werde

missverstanden, wenn ihr entnommen werde, das Anlageziel sei unstreitig. Zu Unrecht nehme das Landgericht an, der Geschäftsführer der Beklagten zu 2) habe Risiken beschönigt.

II.

Die zulässige Berufung hat weiterhin nach übereinstimmender Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts und eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

1.

Zur Begründung wird zunächst auf den Senatsbeschluss vom 6.7.2018 verwiesen.

2.

Die Ausführungen in der Stellungnahme der Beklagten zu 2) vom 15.8.2018 geben keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung.

a)

Soweit die Stellungnahme meint, der Ausschüttungsbetrag, den das Landgericht vom Anlagebetrag abgesetzt hat, sei entgegen der Annahme im Hinweisbeschluss nicht unstreitig gewesen, verkennt die Beklagte zu 2), dass die Höhe der Ausschüttungen - worauf der Senat im Hinweisbeschluss aufmerksam gemacht hat - im unstreitigen Tatbestand des landgerichtlichen Urteils mitgeteilt ist. Nachdem die Beklagte zu 2) Tatbestandsberichtigung nicht beantragt hat, ist daher die Höhe der Ausschüttungen als unstreitig zu behandeln.

b)

Auch die Erwägungen der Stellungnahme in der Sache stellen das landgerichtliche Urteil nicht in Frage.

aa)

Zunächst trifft bereits die Prämisse der Stellungnahme nicht zu, der Senat habe die Berufung dahin verstanden, dass das Anlageziel der Klägerin unstreitig sei. Der Senat hat im Hinweisbeschluss lediglich darauf hingewiesen, dass die Berufung sich gegen die Feststellung des Anlageziels der Klägerin durch das Landgericht nicht wende und dass auch sonst keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an dieser Feststellung bestünden.

Dabei bleibt es auch nach der Stellungnahme. Es ist weiterhin nicht erkennbar, warum die fragli-

che Feststellung nicht überzeugend sein sollte, angesichts der finanziellen Verhältnisse der Klägerin und der Tatsache, dass es um die Anlage eines ihr im Rahmen ihrer Scheidung zugeflossenen Einzelbetrages ging. Wenn die Beklagte zu 2) in ihrer Stellungnahme vor diesem Hintergrund nochmals betont, dass ein Totalverlustisiko nicht oder kaum bestanden habe, spricht das im Übrigen eher für, als gegen die landgerichtliche Feststellung; denn das legt gerade nahe, dass die Beklagte zu 2) die Anlage als besonders sichere Anlage empfohlen hat.

bb)

Nicht durchgreifend sind auch die Erwägungen zur Beschönigung der Risiken der Anlage durch den Geschäftsführer der Beklagten zu 2).

Dabei kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Geschäftsführer der Beklagten zu 2) gerade das Wort „bombensicher“ verwendet hat, da die Beklagte zu 2) wie soeben unter aa) dargestellt, die Anlage bei Lichte besehen bis heute jedenfalls der Sache nach als vollkommen sicher darstellt. Und es ist auch nicht zirkelschlüssig, ein Indiz für die Beschönigungstendenz aus dem Anlageziel der Klägerin abzuleiten; steht dieses Anlageziel fest, trifft es vielmehr zu, dass dann alles dafür spricht, dass der Geschäftsführer der Beklagten zu 2) eben nicht auf alle im Prospekt genannten Risiken hingewiesen hat. Erneut gilt im Übrigen: Die Beklagte zu 2) stellt die Risiken und insbesondere ein Totalverlustisiko ja bis heute - in klarem Gegensatz zum Prospekt - als „kaum“ oder sogar „nicht“ bestehend dar und beschönigt die Risiken gegenüber dem Prospekt damit.

cc)

Soweit die Stellungnahme zuletzt in Verknüpfung der beiden Aspekte „Wunsch nach sicherer Anlage“ und „Verharmlosung des Prospekts“ (gemeint wohl: Verharmlosung der im Prospekt genannten Risiken) meint, das landgerichtliche Urteil überzeuge nicht, greift auch das nicht durch.

Neue Gesichtspunkte finden sich dort nicht; die Stellungnahme läuft insoweit auf die Einschätzung hinaus, die Gesamtwürdigung der Umstände durch Landgericht und Senat sei nicht zutreffend. Demgegenüber hält der Senat an seiner Beurteilung fest; er hat sich mit diesen Argumenten bereits im Hinweisbeschluss auseinandergesetzt. Insbesondere ist dabei selbstverständlich berücksichtigt, dass der Klägerin eine Anlage mit erheblicher Verzinsung vorgestellt wurde; daraus lässt sich aber nicht schließen, dass sie doch keine sichere Anlage gewollt habe, wenn und weil die Beklagte zu 2) die Anlage - wie sich auch aus ihrem Risiken bis zuletzt leugnenden Vortrag ergibt - offensichtlich als gleichwohl von höchster Sicherheit dargestellt hat. Soweit die Stellungnahme in diesem Zusammenhang erneut auf die Äußerung des Zeugen Durber („verschaukelt“)

verweist, vermischt sie Aspekte der Haftungs begründung und der Verjährung, da sich diese Äußerung auf das nach Darstellung des Zeugen erst nach Zeichnung der Anlage erfolgte Durchblättern des Prospektes bezog. Dass der Verweis der Klägerin auf einen später nicht vorgelegten Briefumschlag nicht maßgeblich für die Behauptungen der Beklagten zu 2) spricht, ist im Hinweisbeschluss ausführlich dargelegt (dort S. 9 f. unter (2)). Und zuletzt ist nicht nachvollziehbar, was an der Einlassung der Klägerin zu einer zunächst erwogenen Investition des Geldes in das Haus ihres Lebensgefährten so unwahrscheinlich sein sollte: Es ist ein alltäglicher Vorgang, dass Lebensgefährten einander finanziell beistehen. Warum es aus Sicht der Klägerin und des Zeugen nicht ein jedenfalls erwägenswerter Gedanke gewesen sein sollte, statt eines ggf. teuren Bankdarlehens das Geld der Klägerin einzusetzen, erschließt sich nicht.

c)

Keine weitere Auseinandersetzung erfolgt im Übrigen in der Stellungnahme mit dem Hinweis des Senats darauf, dass nicht dargelegt werde, warum die Risikohinweise im Prospekt im Einzelnen unrichtig sein, die fraglichen Risiken demnach tatsächlich nicht ernsthaft bestehen sollen.

Gleichfalls übergeht die Stellungnahme die im Hinweisbeschluss zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach beim Anlageziel der Klägerin eine unternehmerische Beteiligung nicht hätte empfohlen werden dürfen.

Keine Auseinandersetzung erfolgt zuletzt mit dem Hinweis darauf, dass Zielgruppe der Anlage ausdrücklich „erfahrene Personen“ waren, zu denen die Klägerin unstreitig nicht gezählt hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht, auch die Beklagte zu 2) legt Zulassungsgründe nicht dar, soweit sie die Zulassung der Revision beantragt.

Dr. Häcker
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Herzog
Richter
am Landgericht

Dr. Oberscheidt
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 23.08.2018



Schimpf
Leitungsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
ohne Unterschrift gültig